

Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschatz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention*

Norman Weiß

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Grundsätzliches zur Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrem Kontrollsystem
- III. Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit
- IV. Einschränkungbarkeit der Meinungsäußerungsfreiheit allgemein
- V. Einschränkungbarkeit der Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer
- VI. Schluß

Che onore?! [...]

Che é dunque? Una parola.

Che c'è in questa parola?

C'è dell'aria che vola.

Arrigo Boito, Falstaff

I. Einleitung

Wenn von der Ehre zu handeln ist, könnte man im deutschen Zusammenhang zuerst an Autoren wie *Theodor Fontane* denken, der das Thema vielfach variiert hat, beispielsweise in seinem Roman *Effi Briest* (1895). Das blecherne „Auf Ehre!“ wilhelminischer Kasernen- und Casinorhetorik hat den Begriff der Ehre und die dahinterstehende Vorstellung freilich nicht vollständig entwerten können. So rief in einer der schwersten Stunden der deutschen

Parlamentarismusgeschichte, anlässlich der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 Otto Wels, der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Reichstag:

Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht.

In einigen noch vor der Verabschiedung des Grundgesetzes formulierten Verfassungen der Bundesländer wird die Ehre denn auch ausdrücklich geschützt:

Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar. (Art. 3 Verfassung Hessen, 1946)

Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. (Art. 4 Satz 1 Verfassung Rheinland-Pfalz, 1947)

Freiheit und Ehre sollen nachfolgend freilich in einem ganz anderen gegenseitigen Spannungsverhältnis betrachtet werden, als in der von Otto Wels helllichtig beschworenen Alternativenbildung. Es geht um die Frage nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem Recht der freien Meinungsäußerung einerseits und dem Schutz der persönlichen Ehre andererseits.¹ Nachfolgend wird diese Frage vor dem Hintergrund der (europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten² (verkürzt als Europäische

* Überarbeitete, aktualisierte und mit Anmerkung versehene Fassung eines Vortrages, den Verf. am 26. Februar 2007 an der Päpstlichen Universität Antonianum gehalten hat. Eine italienische Fassung ist unter dem Titel „La libertà di opinione e la tutela della personalità secondo la Convenzione europea dei diritti dell'uomo“ in der Rivista Antonianum IV/2007 erschienen.

¹ Zur Rechtslage in Deutschland vgl. *Rudolf Mackeprang*, Ehrenschatz im Verfassungsstaat, Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Freiheiten des Art. 5 Abs. 12 GG, 1990; *Ralf Stark*, Ehrenschatz in Deutschland, 1996. Für Österreich vgl. *Claudia Mahler*, Ist der Schutz der Ehre für alle gleich?, in: *juridicum* 2/02, S. 70-73.

² Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, Neubekanntmachung der durch

Menschenrechtskonvention bezeichnet, EMRK) erörtert.

Der Schutz der Meinungsfreiheit nimmt in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Gerichtshof/EGMR) seit Anbeginn einen prominenten Platz ein, auch wenn die veröffentlichte Statistik zahlenmäßig ihren Schwerpunkt bei den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK hat. Prominente Fälle zur Meinungsfreiheit sind beispielsweise *Sunday Times*, *Handyside* und *Spycatcher*, alle drei gegen das Vereinigte Königreich,³ oder der Fall *Lingens* ./ Österreich⁴.

Besonders hohe Wellen geschlagen hat aus deutscher Sicht der im Jahre 2004 vom EGMR entschiedene Fall *Caroline von Hannover* ./ Deutschland.⁵ Hierin war es allerdings nicht spezifisch um den Schutz der Prinzessinnenehre gegangen, sondern um Schutz ihrer Privatsphäre insgesamt. In den Ausgangsverfahren hatte *Caroline von Hannover* verbieten lassen wollen, daß Bildaufnahmen von ihr veröffentlicht werden. Dabei handelte es sich überwiegend um solche Photographien, auf denen sie positiv dargestellt worden war, die aber ausschließlich Einblicke in ihr alltägliches Privatleben vermittelten. Der Gerichtshof hat in dieser Entscheidung neue Wege des Persönlichkeitsschutzes beschritten, die breit diskutiert und vielfach kritisiert worden sind (dazu unten V.4). Verschiedene europäische Rechtstraditionen treffen in diesem Beispielfall aufeinander, der die Konfliktlinien, Risiken und Chancen eines gemeineuropäischen, mehrstufigen Grund-

und Menschenrechtsschutzes anschaulich macht.⁶

Aus juristischer Sicht ist die Frage des Schutzes der Ehre gegenüber Meinungsäußerungen auch deswegen interessant, weil der Staat hier menschenrechtlich in der Pflicht steht, die Interessen und Rechtspositionen zweier Privater – hier des sich Äußernden, dort des möglicherweise in seiner Ehre Verletzten – in Ausgleich zu bringen. Die dem Staat am Ende unter Umständen vorzuwerfende Menschenrechtsverletzung besteht dann darin, daß er die Freiheitsausübung des einen nicht hinreichend oder aber zu weitgehend beschränkt hat, als es erforderlich gewesen wäre, um der Freiheitssphäre des anderen Rechnung zu tragen.⁷

II. Grundsätzliches zur Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrem Kontrollsystem

Die EMRK, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet, hat zentrale Bedeutung für die Freiheitsgewährleistungen der Menschen im europäischen Rechtsraum. Sie war nicht nur der erste Vertrag, der einen völkerrechtlich verbindlichen Katalog von grundlegenden politischen und bürgerlichen Freiheitsrechten aufstellte, die EMRK bewehrte diese Rechte außerdem mit einem (anfänglich nur in Teilen) gerichtlichen Kontrollmechanismus. Die EMRK trat am 3. September 1953 nach den zehn erforderlichen Ratifikationen in Kraft.⁸ Seit dieser Zeit gilt sie in Italien und in der Bun-

das Protokoll Nr. 11 konsolidierten Fassung in: BGBl. 2002 II S. 1054.

³ EGMR, *Handyside* ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7. Dezember 1976, Serie A Bd. 24; *Observer* und *Guardian* ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 26. November 1991, Serie A Bd. 216; *Sunday Times* (Nr. 2) ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 26. November 1991, Serie A Bd. 217.

⁴ EGMR, *Lingens* ./ Österreich, Urteil vom 8. Juli 1986, Serie A Bd. 103.

⁵ EGMR, von *Hannover* ./ Deutschland, Urteil vom 24. Juni 2004, Slg. 2004-VI.

⁶ Hierzu ausführlich *Lothar Michael*, *Pressefreiheit und Schutz der Privatsphäre im Spiegel nationalen und spezifisch europäischen Verfassungsrechts*, in: JöR N.F. 55, 2007, S. 357-375.

⁷ Vgl. mit Blick auf die Lage unter dem Grundgesetz *Eckart Klein*, *Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates*, in: NJW 1989, S. 1633-1640; für die völkerrechtliche Diskussion *ders.* (Hrsg.), *The Duty to Protect and to Ensure Human Rights*, 2000.

⁸ Dazu: *Friederike Brinkmeier*, *Die Entstehungsgeschichte der Europäischen Menschenrechtskonvention*, in: *MenschenRechtsMagazin*, Themenheft 50 Jahre EMRK, 2000, S. 21-35.

desrepublik Deutschland. Heute sind alle siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarates Vertragsparteien der Konvention.

Die EMRK enthält – ergänzt durch mehrere Zusatzprotokolle – die meisten der klassischen Grund- und Freiheitsrechte. Unter anderem ruft sie zur Achtung der privaten Sphäre auf (Art. 8) und gewährt ein Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10).

Der Europarat hat mit der EMRK nicht nur Grundfreiheiten und Menschenrechte normiert, sondern dazu auch ein Rechtsschutzsystem geschaffen und kontinuierlich weiterentwickelt.⁹ Die Konvention sieht in den Staaten und – heute vor allem – im Individuum die natürlichen Wächter der Menschenrechte.¹⁰ Hier ist es nicht die Aufgabe, die Wandlungen des Straßburger Rechtsschutzsystems im einzelnen nachzuzeichnen.¹¹ Es sei aber unterstrichen, daß sich das System inzwischen von seinen deutlich intergouvernemental geprägten Ursprüngen gelöst hat und zu einem ech-

ten gerichtlichen, individualschützenden System geworden ist.

Eine weitere Verbesserung dieses Systems brachte das 11. Protokoll vom 11. Mai 1994. Es regelt das Verfahren vor dem EGMR neu, indem es die vorhergehende Befassung der Europäischen Kommission für Menschenrechte abschaffte und ein mehrstufiges System am Gerichtshof selbst einführte.¹² Der neugestaltete Gerichtshof nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 auf und löste die Kommission im Jahre 1999 vollständig ab. Der Gerichtshof kann unmittelbar mit Staaten- und Individualbeschwerden befaßt werden und in unterschiedlichen Formationen zu einer Entscheidung gelangen: Es gibt Ausschüsse bestehend aus drei Richtern, Kammern zu jeweils sieben Richtern und eine Große Kammer zu siebzehn Richtern. Alle Richter am Gerichtshof sind hauptamtlich tätig; sie werden jeweils von einem Konventionsstaat entsandt, müssen allerdings nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen. Der Gerichtshof tagt seit der Reform permanent und kann aus diesem Grunde eine größere Anzahl von Beschwerden behandeln.¹³

Trotz der Reform ist die Dauer der Verfahren vor dem EGMR unverändert lang. Durch die gewachsene Zahl der Konventionsstaaten und die gestiegene Bekanntheit der Konvention bei den Bürgern wird der Gerichtshof verstärkt in Anspruch genommen. Damit er seinen eigenen Anforderungen an die Dauer von Verfahren besser gerecht wird, erscheinen Reformen seit

⁹ Vgl.: *Eckart Klein*, 50 Jahre Europarat – Seine Leistungen beim Ausbau des Menschenrechtsschutzes, in: AVR 2001, S. 121-141.

¹⁰ Ausführlich *Christian Tomuschat*, Individueller Rechtsschutz: das Herzstück des „ordre public européen“ nach der EMRK, in: EuGRZ 2003, S. 95-100. Zu den Unterschieden zwischen europäischem und universellem Menschenrechtsschutz siehe *Eckart Klein/Friederike Brinkmeier*, CCPR und EGMR – Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich, in: Vereinte Nationen 2001, S. 17-20.

¹¹ Aus der älteren Literatur vgl. *Heinrich Golsong*, Der Schutz der Grundrechte durch die Europäische Menschenrechtskonvention und seine Mängel, in: H. Mosler/R. Bernhardt/M. Hilf (Hrsg.), Grundrechtsschutz in Europa, 1977, S. 7-20; *Karl Josef Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention, 1966; *Ernst Mahrenholz*, Das Funktionieren der Organe der EMRK, in: E. Mahrenholz/M. Hilf/E. Klein, Entwicklung der Menschenrechte innerhalb der Staaten des Europarates, 1987, S. 73-88, jeweils m.w.Nw. Vgl. außerdem *Jochen Abraham Frowein/Wolfgang Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 19-54.

¹² Zu der Neuregelung durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994, in Kraft seit dem 1. November 1998 (BGBl. 1995 II S. 578) siehe *Volker Schlette*, Das neue Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zur Reform des Kontrollmechanismus durch das 11. Protokoll, in: ZaöRV 1996, S. 905-976; *ders.*, Europäischer Menschenrechtsschutz nach der Reform der EMRK, in: JZ 1999, S. 219-226; sowie die neueste Kommentierung der EMRK: *Jens Meyer-Ladewig*, EMRK-Handkommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 34ff.

¹³ *Manfred Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002, S. 179 und die in Fn. 12 genannten Beiträge.

Jahren unerlässlich.¹⁴ Das dementsprechend im Jahre 2004 formulierte Protokoll Nr. 14 scheiterte allerdings im Dezember 2006 an der Ablehnung durch die russische Staatsduma; zu seinem Inkrafttreten muß es von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert werden.

Die Urteile des EGMR sind gemäß Art. 46 Abs. 1 verbindlich;¹⁵ die Vertragsstaaten sind verpflichtet, „das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen“. Eine „Durchsetzungskompetenz“ des Gerichtshofs fehlt freilich ebenso wie eine eigene Vollzugsbehörde.¹⁶ Die Rechtskraft wirkt *inter partes*, so daß unmittelbar nur der beklagte Staat Konsequenzen aus dem Urteil ziehen muß. Es kommt in Einzelfällen dazu, daß auch andere Staaten mit einer der gerügten Rechtslage vergleichbaren Situation sich veranlaßt sehen, nach einem gegen einen anderen Staat ergangenen Urteil bei sich Änderungen vorzunehmen.¹⁷

Stellt der EGMR in einem Urteil einen Verstoß gegen die EMRK fest, so ist entsprechend den allgemeinen Regeln¹⁸ dieser Völkerrechtsverstoß wiedergutzumachen. Das beinhaltet die Beendigung des völkerrechtswidrigen Akts, Wiederholungen müssen – durch Gesetzesänderungen oder die Änderungen von Verwaltungsrichtlinien – ausgeschlossen werden;¹⁹ schließlich ist Wiedergutmachung in immaterieller (Entschuldigung, Rehabilitierung, oder, für die Medien besonders wichtig: Gegendarstellung) und materieller Form (Schadenersatz in Geld) zu leisten. In Art. 41 (früher Art. 50)²⁰ ist dem EGMR ausdrücklich die Kompetenz zugewiesen, im Falle von Konventionsverletzungen Schadenersatz zuzusprechen. Ansonsten ist es eine innere Aufgabe des Staates, die Umsetzung der EGMR-Urteile zu regeln und sicherzustellen.²¹ Die Urteile stellen jedenfalls grundsätzlich keine innerstaatlich einsetzbaren Rechtstitel dar.

Die Frage der Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens ist differenziert zu beantworten: So existiert im Strafprozeßrecht

¹⁴ Vgl. Klaus Stoltenberg, Neuere Vorschläge zur Reform des EGMR aus dem Kreis der Mitgliedstaaten, in: EuGRZ 2003, S. 139-141; ferner die anderen Beiträge dieser Nummer zur Entlastung des EGMR.

¹⁵ Grundlegend zu den Urteilswirkungen: Jörg Polakiewicz, Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 1993; Georg Ress, The Effects of Judgments and Decisions in Domestic Law, in: R.St.J. Macdonald u.a. (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights, 1993, S. 801-851; Ulrike Eppe, Die innerstaatlichen Wirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: MenschenRechtsMagazin, Themenheft 50 Jahre EMRK, 2000, S. 76-85. Siehe auch: Robert Uerpmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, 1993, und Olaf Kieschke, Die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf das deutsche Strafverfahrensrecht, 2003, S. 52-71.

¹⁶ Vgl. grundsätzlich zur Durchsetzung der Entscheidungen internationaler Gerichte: Hermann Mosler, Judgments of International Courts and Tribunals, in: EPIL, Bd. III, 1997, S. 31-38; Gilbert Guillaume, Enforcement of Decisions of the International Court of Justice, in: Perspectives on International Law, FS für Manfred Lachs, 1995, S. 275-288.

¹⁷ Dazu Eppe (Fn. 15), S. 85.

¹⁸ Dazu: Eckart Klein, Individual Reparation Claims under the International Covenant on Civil and Political Rights: The Practice of the Human Rights Committee, in: A. Randelzhofer/C. Tomuschat (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights 1999, S. 27-41.

¹⁹ Beispiele für die Bundesrepublik Deutschland bei Claudia Mahler/Norman Weiß, Europäische Menschenrechtskonvention und nationales Recht: Deutschland - eine Spurensuche - Österreich - ein Königsweg? (gemeinsam mit Claudia Mahler), in: dies./ders. (Hrsg.), Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis, 2004, S. 147-213 (S. 176ff.).

²⁰ Ausf. Georg Dannemann, Schadensersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1994, sowie Montserrat Enrich Mas, Right to Compensation under Art. 50, in: R.St.J. Macdonald u.a. (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights, 1993, S. 775-790.

²¹ Zu dieser Einschätzung kommt auch Dieter Kilian, Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 1994, S. 213ff.

bereits seit 1998 ein Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 6 StPO, im Zivilprozeßrecht (und durch Verweisung auch in den Fachgerichtsbarkeiten) wurde erst im Jahre 2006 mit § 580 Nr. 8 ZPO die Möglichkeit der Restitutionsklage eingeführt.

Die Durchführung der Urteile wird nach gemäß Art. 46 Abs. 2 vom Ministerkomitee des Europarates überwacht.²² Dabei kommt es normalerweise zu einem Interaktionsprozeß zwischen Vertragsstaat und Ministerkomitee, wobei letzteres als Ratgeber, Mahner und Kontrolleur auftritt. Sobald der Staat zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen mitgeteilt hat, gibt das Ministerkomitee diese bekannt und erklärt den Überwachungsprozeß in dem konkreten Fall für beendet.

III. Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit durch die EMRK²³

Bereits in den Jahren 1946 und 1947 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Informationsfreiheit als "fundamental human right" und "touchstone of all the freedoms to which the United Nations is consecrated"²⁴ bezeichnet, Propaganda für schädlich erklärt²⁵ und die Bedeutung grenzüberschreitender Information für das gegenseitige Verständnis be-

tont.²⁶ Dementsprechend lautet Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948):

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Diesem Vorbild ist die EMRK erkennbar nachgezeichnet, ihr Art. 10 Abs. 1 lautet:

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung (freedom of expression/liberté d'expression). Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

Dieses Menschenrecht setzt sich mithin aus vier Elementen zusammen:²⁷

- Meinungsfreiheit;
- Meinungsäußerungsfreiheit;
- Freiheit, Informationen und Ideen uneingeschränkt zu empfangen;
- Freiheit, Informationen und Ideen uneingeschränkt weiterzugeben.

Anders als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist die EMRK ein völkerrechtlicher Vertrag. Sie ist daher stärker praxisorientiert und enthält in Art. 10 Abs. 1 Satz 3, wie gesehen, einen Lizenzierungsvorbehalt für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen.

Schon *Immanuel Kant* nannte die „Freiheit der Feder [...] das einzige Palladium der Volksrechte“,²⁸ und heute ist nach allge-

²² Ausf. dazu: *Fredrik G.E. Sundberg*, Control of Execution of Decisions Under the ECHR – Some Remarks on the Committee of Ministers' Control of the Proper Implementation of Decisions Finding Violations of the Convention, in: G. Alfredsson u.a. (Hrsg.), *International Human Rights Monitoring Mechanisms*, 2001, S. 561-585.

²³ Vgl. die Darstellungen bei *Eckart Klein*, Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, in: *Archiv für Presserecht* 1994, S. 9-18; *Rolv Ryssdal*, Jurisprudence de la Cour Européenne des droits de l'homme sur la liberté d'expression garanti par la Convention européenne des droits de l'homme, in: *Bulletin des droits de l'homme* 7 (1997), S. 1-20.

²⁴ GV-Res. 59 (I).

²⁵ GV-Res 110 (II).

²⁶ GV-Res. 127 (II).

²⁷ Ausführliche Darstellung bei *Panagiotis Tsakiridis*, Das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Frage seiner Drittwirkung, 1988.

²⁸ *Immanuel Kant*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nichts in der Praxis, in: W. Weischedel (Hrsg.),

meiner Auffassung eine freiheitliche, demokratisch verfaßte Gesellschaft ohne umfassend gewährleistete Äußerungs- und Informationsfreiheit nicht denkbar.²⁹ Allein die Möglichkeit der umfassenden und unbehinderten Information versetzt den einzelnen in die Lage, sich eine Meinung zu bilden. Die Informationsfreiheit ist allerdings nicht nur Voraussetzung für eine funktionierende freiheitliche Demokratie, sondern auch ein wichtiges Mittel zur Entfaltung der Persönlichkeit.³⁰ Das Individuum muß sodann das Recht haben, seine solcherart gebildete Meinung äußern oder verschweigen zu können.

So wichtig und richtig es ist, die Meinungsäußerungsfreiheit einerseits im Zentrum des demokratischen Systems zu verorten, so klar muß es andererseits sein, daß sie hierauf nicht beschränkt werden kann. Meinungsbildung, -äußerung und -streit finden in allen gesellschaftlichen Bereichen und aus den unterschiedlichsten Motiven statt. Der verbindliche englische und französische Text bieten mit der Garantie der „Äußerungsfreiheit“ die Grundlage für ein weites Verständnis.³¹

Die Äußerung kann jede Form annehmen und sich jeden denkbaren Mediums bedienen, auch künstlerische Ausdrucksmittel unterfallen dem Schutz von Art. 10 EMRK. Dies gilt auch für Informationen wirtschaftlicher Natur und Werbung.³² Demgegenüber wird der Anspruch, seine Muttersprache im Schulunterricht zu benutzen, nicht von Art. 10 EMRK garantiert.³³ Auch wenn

sie nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist die Pressefreiheit Teil der Meinungsäußerungsfreiheit;³⁴ die Presse erfüllt eine wichtige öffentliche Aufgabe.³⁵

IV. Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit allgemein

Art. 10 Abs. 2 EMRK lautet:

Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Mit dem in der Konvention einzigartigen Hinweis auf die Pflichten und Verantwortung eröffnet die EMRK den Konventionsstaaten die Möglichkeit, die Meinungsäußerungsfreiheit einzuschränken. Mit dem Katalog von „Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen“ werden zwar alle Formen der Beschränkung ermöglicht; der Gerichtshof vertritt jedoch eine restriktive, strikt an der Verhältnismäßigkeit orientierte Interpretation der Freiheitsbeschränkungen.³⁶ Einzelne Verbote vor einer Veröffentlichung sind zwar grundsätzlich möglich, verlangen nach Ansicht des Gerichtshofs aller-

Kant, Werke in 10 Bänden, Darmstadt 1983, Bd. 9, S. 127ff. (S. 161).

²⁹ So für die EMRK klar: Fall *Handyside* ./ Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 49, ständige Rechtsprechung.

³⁰ *Gilbert-Hanno Gornig*, Äußerungsfreiheit und Informationsfreiheit als Menschenrechte, 1988, S. 117f.

³¹ Ständige Rechtsprechung, siehe Fall *Lingens* ./ Österreich (Fn. 4), Nr. 41.

³² *EGMR*, *Barthold* ./ Deutschland, Urteil vom 25. März 1985, Ser. A Bd. 90, Nr. 40ff.

³³ *EKMR*, Beschwerde Nr. 1474/62 von 23 Einwohnern von *Alsenberg* und *Beersch* ./ Bel-

gien, Entscheidung vom 26. Juli 1963, YB 6, S. 332ff. (S. 342) (Belgischer Sprachenfall).

³⁴ *EGMR*, *Sunday Times* (Nr. 1) ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 26. April 1979, Ser. A Bd. 30, Nr. 65f.

³⁵ *EGMR*, *Thorgeir Thorgeirson* ./ Island, Urteil vom 25. Juni 1992, Ser. A Bd. 239, Nr. 63.

³⁶ So in den Fällen *Handyside* ./ Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 49; und *Observer und Guardian* ./ Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 66.

dings eine besonders sorgfältige Kontrolle.³⁷

Die nach Art. 10 Abs. 2 EMRK vorgenommenen Beschränkungen müssen „gesetzlich vorgesehen“ (1) und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ (2) sein, um bestimmte legitime Ziele, darunter den „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ (3) zu erreichen.

1. *Eingriff auf gesetzlicher Grundlage*

Damit ist gemeint, daß das innerstaatliche Recht eine für den Bürger zugängliche und vorhersehbare Grundlage für mögliche Freiheitsbeschränkungen bietet. Die EMRK respektiert die innerstaatliche Qualifizierung einer Norm als Gesetz; so kann beispielsweise die Common-law-Rechtsordnung erfaßt werden.³⁸

Beispiele für solche gesetzlichen Einschränkungen sind im deutschen Recht die Strafvorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre (§§ 185ff. StGB) und über die Verbreitung rassistischer Inhalte (Volksverhetzung und Leugnung des Holocaust, § 130 StGB) sowie der zivilrechtliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über § 823 BGB. In Betracht kommen aber auch Vorschriften über das Recht am eigenen Bild nach §§ 22ff. Kunsturhebergesetz; diese wurden von Caroline von Hannover gegen die Veröffentlichung der sie zeigenden Photographien geltend gemacht.

2. *Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft*

Ein Eingriff ist notwendig, wenn er einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ („pressing social need“) entspricht,³⁹ um das be-

rechtigte Ziel zu erreichen, und dabei die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. Der Gerichtshof berücksichtigt bei dieser Prüfung die wichtigen Merkmale einer demokratischen Gesellschaft: Toleranz, Pluralismus und offene Geisteshaltung.

Dabei überläßt es der Gerichtshof den nationalen Gerichten, wie eine gesetzliche Regelung des innerstaatlichen Rechts ausulegen ist. Nach ständiger Rechtsprechung haben die Konventionsstaaten einen Beurteilungsspielraum, ob ein „dringendes soziales Bedürfnis“ besteht. Er will sich nicht an die Stelle der zuständigen nationalen Behörden und Gerichte setzen, die mit den Lebensverhältnissen im Land besser vertraut sind. Der Gerichtshof überprüft ihre Entscheidung angesichts der Konvention im Lichte aller Umstände des Falles. Dabei entscheidet er, ob der Eingriff „verhältnismäßig zu dem verfolgten berechtigten Ziel“ ist und ob die Behörden und Gerichte Gründe zur Rechtfertigung anführen, die „stichhaltig und ausreichend“ sind.⁴⁰

Im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK berücksichtigt der Gerichtshof alle Umstände des Einzelfalles, den Inhalt der Äußerung und auch den Zusammenhang, in dem sie gefallen ist. Er betont dabei die besondere Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit und gerade auch der Freiheit der Medien (Pressefreiheit) für eine Demokratie. Dies kann zu höheren Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe für Beschränkungen führen. Dementsprechend läßt Art. 10 Abs. 2 EMRK in der Auslegung durch den Gerichtshof nur wenig Raum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit auf dem Feld der politischen Auseinandersetzung oder der Diskussion über Fragen öffentlichen Interesses.

3. *Legitimes Ziel*

Die Einschränkung muß erfolgen, um (mindestens) eines der in Art. 10 Abs. 2 EMRK aufgezählten legitimen Ziele zu

³⁷ Unterstrichen im Fall *Observer und Guardian* ./ . Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 59.

³⁸ Fall *Sunday Times* (Nr. 1) ./ . Vereinigtes Königreich (Fn. 34), Nr. 47.

³⁹ Erstmals im Fall *Handyside* ./ . Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 48; bekräftigt im Fall *Observer und Guardian* ./ . Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 59c.

⁴⁰ Fall *Lingens* ./ . Österreich (Fn. 4), Nr. 40.

erreichen. Dabei wird vor dem EGMR selten darüber gestritten, ob das von der beschränkenden Maßnahme verfolgte Ziel als solches legitim war. Im Zentrum der Erörterungen steht regelmäßig die Frage nach der Notwendigkeit.

V. Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer

1. Tatsachenmitteilung oder Werturteil

Der EGMR operiert hinsichtlich der im Streit stehenden Äußerung mit der Unterscheidung von Tatsachenmitteilungen und Werturteilen, die im Einzelfall freilich schwierig zu treffen sein kann. Er räumt deshalb den Konventionsstaaten und ihren Organen bei der Beantwortung dieser Frage einen Beurteilungsspielraum ein.

Allerdings kann für Werturteile kein Wahrheitsbeweis verlangt werden. Deswegen stellte die Verurteilung eines Journalisten, der das Verhalten eines österreichischen Bundeskanzlers als „unmoralisch, würdelos und übelsten Opportunismus“ bezeichnet hatte, keinen Wahrheitsbeweis hierfür erbringen konnte und deswegen verurteilt wurde, durch die österreichischen Strafgerichte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit dar.⁴¹ Für ehrenrührige Tatsachenbehauptungen ist es hingegen möglich, daß der Staat einen Wahrheitsbeweis fordert und – sofern dieser nicht erbracht werden kann – die Äußerung verbietet oder bestraft.⁴²

2. Personen des öffentlichen Lebens

Hinzu kommt, daß Politiker allgemein und Regierungsmitglieder insbesondere sich

mehr an zulässiger Kritik gefallen lassen müssen als normale Privatpersonen.

Der Politiker setzt sich unvermeidbar und wesentlich der genauen Prüfung jedes seiner Worte und jeder seiner Handlungen sowohl durch Journalisten, als auch durch die allgemeine Öffentlichkeit aus und muß eine größere Toleranz zeigen, besonders wenn er selbst öffentliche Erklärungen abgibt, die auf Kritik stoßen können. Er hat selbstverständlich das Recht auf Schutz seines guten Rufes, auch wenn er nicht als Privatmann handelt. Aber die Notwendigkeit eines solchen Schutzes muß abgewogen werden mit den Interessen einer offenen Diskussion politischer Fragen.⁴³

Bei Regierungsmitgliedern hat der Gerichtshof hinzugefügt, daß ihre Handlungen und Unterlassungen nicht nur Gegenstand sorgfältiger Prüfung durch die Legislative und durch unabhängige Gerichte sein müssen, sondern auch im Fokus der öffentlichen Meinung stehen.⁴⁴

Zwar ist bei Beamten und anderen Amtsträgern die Kritik gegenüber ihrer Amtsführung in weiterem Ausmaß möglich als gegenüber Privatpersonen. Aber anders als Politiker setzen sie sich in der Regel nicht wesentlich der öffentlichen Prüfung und Kritik aus.⁴⁵ Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen sie überdies das Vertrauen der Öffentlichkeit ohne unangemessene Störungen genießen können. Daher kann es notwendig sein, sie vor beleidigenden Angriffen zu schützen.⁴⁶ Dies setzt aber eine besondere Schutzwürdigkeit voraus, die nicht bei allen öffentlich Bediensteten anzunehmen ist; der EGMR kann sich den besonderen Schutz beispielsweise von Po-

⁴¹ Fall *Lingens* ./.. Österreich (Fn. 4), Nr. 46.

⁴² EGMR, Prager und Oberschlick ./.. Österreich, Urteil vom 26. April 1995, Serie A Bd. 313, Nr. 36ff.; Steel und Morris ./.. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 15. Februar 2005, Slg. 2005-II, Nr. 94; vgl. auch *Mahler* (Fn. 1).

⁴³ Fall *Prager und Oberschlick* ./.. Österreich (Fn. 42), Nr. 29.

⁴⁴ Bereits im Fall *Lingens* ./.. Österreich (Fn. 4), Nr. 42; bestätigt durch EGMR, *Castells* ./.. Spanien, Urteil vom 23. April 1992, Serie A Bd. 236, Nr. 46ff.; EGMR, Große Kammer, *Başkaya und Okçuoğlu* ./.. Türkei, Urteil vom 8. Juli 1999, Slg. 1999-IV, Nr. 62.

⁴⁵ EGMR, Große Kammer, *Pedersen & Baadsgaard* ./.. Dänemark, Urteil vom 17. Dezember 2004, Slg. 2004-XI, Nr. 80.

⁴⁶ EGMR, Große Kammer, *Janowski* ./.. Polen, Urteil vom 21. Januar 1999, Slg. 1999-I, Nr. 33ff.

lizisten, Gerichtsvollziehern und Staatsanwälten vorstellen.⁴⁷

Große Wirtschaftsunternehmen und ihre Manager müssen sich weitergehende Kritik gefallen lassen als schlichte Privatpersonen.⁴⁸ Aber auch Privatpersonen und -organisationen, die sich an öffentlichen Diskussionen beteiligen, müssen entsprechend kritische Äußerungen akzeptieren.⁴⁹

Vor diesem Hintergrund – Wie exponiert steht eine Person in der öffentlichen Diskussion? – nimmt der Gerichtshof eine Interessenabwägung vor und berücksichtigt dabei alle Umstände. Hierzu zählen vor allem die gewählten Worte und der Zusammenhang, in dem sie gefallen oder veröffentlicht worden sind. Beim gesprochenen Wort wird ein (erregtes) Wortgefecht anders beurteilt als eine (vorbereitete) Presseerklärung.

Aufgrund ihrer beherrschenden Stellung in der öffentlichen Diskussion muß die Regierung mit strafrechtlichen Sanktionen auf kritische Äußerungen gegenüber ihrer Arbeit Zurückhaltung walten lassen und soll den Eigenschutz eher in der Diskussion suchen. Der Staat hat aber das Recht, auch strafrechtliche Vorschriften zum Schutze anderer und ihres guten Rufes zu erlassen. Die hierauf gestützten Reaktionen müssen freilich angemessen und ohne Übermaß sein.⁵⁰ Sie haben die Bedeutung der Pressefreiheit zu berücksichtigen und dürfen die Presse nicht entmutigen; dies gilt allgemein mit Blick auf die Aufklärungsfunktion der Presse.⁵¹ So kann eine Freiheitsstrafe bei

Presseberichterstattungen nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn etwa in Artikeln zum Rassenhaß oder zu Gewalttaten aufgestachelt wurde.⁵² Ein Berufsverbot für Journalisten ist ebenfalls nur unter besonderen Umständen zu rechtfertigen.⁵³ Beleidigungsvorschriften dürfen nicht angewendet werden, um Kritik an der Amtsführung zu unterdrücken.⁵⁴

Besteht der Eingriff in einer Verurteilung zum Schadenersatz, so prüft der EGMR die Verhältnismäßigkeit der Summe und außerdem, ob angemessene und wirksame Rechtsbehelfe gegen einen unverhältnismäßig hohen Schadenersatz bestehen.⁵⁵

3. Schutzgut öffentliche Moral und religiöse Gefühle

Verteidigt der Staat mit der Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit die öffentliche Moral oder religiöse Gefühle, so räumt ihm der Gerichtshof hierbei einen weiten Beurteilungsspielraum ein. Dies wird mit den großen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten begründet und damit, daß sich die Verhältnisse rasch ändern können.⁵⁶ Wegen der Unbestimmtheit der Begriffe und der Gefahr willkürlicher oder übermäßiger Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit führt der EGMR

⁴⁷ Fall Petersen & Baadsgaard ./.. Dänemark (Fn. 45), Nr. 80.

⁴⁸ Fall Steel und Morris ./.. Vereinigtes Königreich (Fn. 42), Nr. 94.

⁴⁹ EGMR, Jerusalem ./.. Österreich, Urteil vom 27. Februar 2001, Slg. 2001-II, S. 61ff., Nr. 39.

⁵⁰ Fall Castells ./.. Spanien (Fn. 44), Nr. 46; EGMR, Incal ./.. Türkei, Urteil vom 9. Juni 1998, Slg. 1998-IV, S. 1567ff., Nr. 54.

⁵¹ EGMR, Bergens Tidende u.a. ./.. Norwegen, Urteil vom 2. Mai 2000, 2000-IV, Nr. 49f., 52 (Bericht über Behandlungsfehler eines Schönheitschirurgen).

⁵² Die sachliche Wiedergabe rassistischer Äußerungen in einem Bericht über die Aktivitäten extremistischer Gruppen rechtfertigt keine strafrechtliche Sanktion, vgl. EGMR, Jersild ./.. Dänemark, Urteil vom 23. September 1994, Serie A Bd. 298, Nr. 31, 35.

⁵³ EGMR, Große Kammer, Cumpănă und Mazăre ./.. Rumänien, Urteil vom 17. Dezember 2004, Slg. 2004-XI, S. 63ff., Nr. 115.

⁵⁴ Fall Lingens ./.. Österreich (Fn. 4), Nr. 42.

⁵⁵ EGMR, Independent News and Media ./.. Irland, Urteil vom 16. Juni 2005, Slg. 2005-V, Nr. 113, 115.

⁵⁶ Fall Handyside ./.. Vereinigtes Königreich (Fn. 3), Nr. 48ff. EGMR, Otto-Preminger-Institut ./.. Österreich, Urteil vom 20. September 1994, Ser. A Bd. 295-A, Nr. 46ff.

gleichwohl eine Kontrolle am Maßstab der Konvention durch.⁵⁷

4. Beispiele für Fälle gegen Deutschland aus den letzten Jahren

Ein im Jahre 2002 gegen Deutschland entschiedener Fall aus dem Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit betraf einen Rechtsanwalt, der einen Ausländer in einem Strafverfahren vertreten hatte.⁵⁸ Ein in diesem Zusammenhang gefertigter Schriftsatz des Beschwerdeführers bezeichnete die Qualität der Mannheimer Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte pauschal als schlecht. Im daraufhin gegen ihn eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Verfahren zweifelte er erneut die juristische Qualität der Mannheimer Juristen an und griff einzelne Mannheimer Richter und Rechtsanwälte wegen ihrer NS-Vergangenheit an. Das zuständige Anwaltsgericht verhängte gegen ihn wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen die Sanktion der Warnung (§ 113 Abs. 1, § 114 Abs. 1 BRAO). Der nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs angerufene EGMR schloß sich der Auffassung der Gerichte an, die in der Äußerung des Beschwerdeführers eine sanktionsbedürftige Ehrverletzung gesehen hatten. Die schließlich (nur) ausgesprochene Verwarnung, so der Gerichtshof, sei nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen verhängt worden und stelle als erkennbar mildes Mittel keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 10 dar.

Caroline von Hannover, älteste Tochter des verstorbenen Fürsten Rainier von Monaco und seit vielen Jahren erklärter Liebling der Regenbogenpresse in Deutschland, wehrte sich vor deutschen Gerichten in mehreren Prozessen gegen die Veröffentlichung von Bildern, die sie über eine Reihe von Jahren im Privatleben zeigten (beim

Radfahren, beim Einkaufen, mit einem Schauspieler im Restaurant, mit ihrem Ehemann beim Abstellen von Fahrrädern, und so weiter). Die deutschen Gerichte ließen die Veröffentlichung einer Reihe von Fotos zu und begründeten dies im Ergebnis damit, daß das Privatleben der Prinzessin Gegenstand von allgemeinem Interesse sei und sie deshalb, sobald sie sich in einem offenen, jedermann zugänglichen Umfeld bewege, photographiert werden dürfe.⁵⁹ Umgekehrt sei es von der Pressefreiheit umfaßt, über Personen des Gesellschaftslebens gerade auch hinsichtlich ihres Privatlebens zu informieren.

Vor dem EGMR beschwerte sich die Prinzessin, die Bundesrepublik Deutschland tue nicht genug für den Schutz ihres Privatlebens; sie sei daher in ihrem Recht aus Art. 8 EMRK verletzt.

Der EGMR ging – anders als die deutschen Gerichte – davon aus, daß es sich bei der Prinzessin zwar um eine bekannte Persönlichkeit, aber letztlich doch um eine „Privatperson“ handele und daß deshalb ihr alltägliches Verhalten in der Öffentlichkeit keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse darstelle.⁶⁰ Der Schutz nach Art. 8 EMRK umfasse eine Zone, die auch in einem öffentlichen Zusammenhang dem Privatleben zuzurechnen sei. Der Gerichtshof betont die hier bestehende Schutzpflicht des Staates, die mit der Pressefreiheit in Ausgleich zu bringen sei.⁶¹

Entscheidend dabei sei, daß grundsätzlich zwar auch die Veröffentlichung von Fotos dem Schutz von Art. 10 EMRK unterfalle, es sich aber um einen Bereich handele, in dem der Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer eine besondere Bedeutung einnehme. Die Verbreitung von Bildern, die sehr persönliche und sogar intime Informationen über einen Menschen enthal-

⁵⁷ Fall *Otto-Preminger-Institut* ./.. Österreich (Fn. 56), Nr. 49f.

⁵⁸ *EGMR*, Norbert Wingerter ./.. Deutschland, Entscheidung vom 21. März 2002, in: *EuGRZ* 2002, S. 329-332.

⁵⁹ BVerfGE 101, 361 (380ff.).

⁶⁰ Fall von Hannover ./.. Deutschland (Fn. 5), Nr. 63f.

⁶¹ Fall von Hannover ./.. Deutschland (Fn. 5), Nr. 58f., 79.

ten, sei anders zu bewerten als die Verbreitung von Ideen oder Meinungen.⁶² Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abwägung zwischen dem Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und dem Veröffentlichungsinteresse der Presse (Art. 10 EMRK). Der EGMR stellt dabei „auf den Beitrag ab [...], den Photos oder Artikel in der Presse zu einer Debatte von allgemeinem Interesse leisten“ und macht damit im Schutzbereich eine bislang vermiedene Unterscheidung nach dem Inhalt der Meinungsäußerung:

Der EGMR differenziert zwischen einer Berichterstattung über Inhalte, die geeignet sind, zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beizutragen, einerseits und einer Berichterstattung über Details aus dem Privatleben von Personen, bei der es an einer solchen Eignung fehlt, andererseits.⁶³ Die erste Konstellation betreffe die Presse in ihrer Wächterrolle, die zweite Konstellation – außerhalb von politischen oder öffentlichen Debatten – beziehe sich auf den Schutz des Privatlebens. Im Ergebnis stellte der Gerichtshof fest, daß Deutschland Art. 8 EMRK verletzt hat, weil die deutschen Gerichte dem Schutz der Privatsphäre Caroline von Hannovers nicht hinreichend Rechnung getragen hatten.⁶⁴

Die genaue Auswirkung dieser Entscheidung auf die Praxis der deutschen Gerichte

ist noch offen.⁶⁵ Das BVerfG hat nach dem Straßburger Urteil erklärt, Entscheidungen des EGMR seien im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen. Es erklärte, die deutschen Gerichte hätten das Caroline-Urteil nicht schematisch zu vollstrecken, sondern in den hier betroffenen - durch eine differenzierte Kasuistik geformten - Bereich des Rechts zum Schutz der Persönlichkeit „einzupassen“.⁶⁶ Hinsichtlich der Beurteilung von rein unterhaltenden Beiträgen und von Fotoveröffentlichungen, die Personen des öffentlichen Lebens in alltäglichem oder privatem Zusammenhang zeigen, wird dies natürlich nicht einfach werden, da die bisherige Rechtsprechung des BVerfG insoweit dem Caroline-Urteil des EGMR entgegensteht.

Der BGH hat allerdings die Verwendung eines bei einem Sportwettbewerb gemachten Bildnisses für einen Pressebeitrag in einem gänzlich anderen Zusammenhang für unzulässig erklärt. Unter Berufung auf die Entscheidung des EGMR führte der BGH aus,

das Interesse der Öffentlichkeit und der Presse an der Bildberichterstattung ist in den Fällen weniger schutzwürdig, in denen es wie hier ausschließlich auf die Zugehörigkeit zu einer Herrscherfamilie gestützt ist, während die abgebildete Person selbst keine offiziellen Funktionen ausübt, mag sie auch in die ‚internationale Gesellschaft (Jetset)‘ eingeführt sein.⁶⁷

VI. Schluß

Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit hat unter der EMRK einen hohen Stellenwert; dies gilt vor allem, aber nicht nur für politische Diskussionen und die Presse

⁶² Fall von Hannover ./.. Deutschland (Fn. 5), Nr. 59.

⁶³ Fall von Hannover ./.. Deutschland (Fn. 5), Nr. 76ff. Kritisch zum Vorgehen des EGMR *Martin Scheyli*, Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten, in: EuGRZ 2004, S. 628-634.

⁶⁴ Die Entscheidung des EGMR hat in Deutschland ein großes Echo gefunden, vgl. nur: *Andreas Heldrich*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: NJW 2004, S. 2634-2636; *Christoph Grabenwarter*, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges?, in: AfP 2004, S. 309-316; *Frank Seiler*, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit in der neueren Rechtsprechung des EGMR, des BVerfG und des BGH, in: Wettbewerb in Recht und Praxis 2005, S. 545-552.

⁶⁵ So auch *Tobias Lettl*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung, in: Wettbewerb in Recht und Praxis 2005, 1045-1086 (S. 1048, 1053, 1055).

⁶⁶ So BVerfG, Beschluß vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04, in: NJW 2004, S. 3407ff. (S. 3411).

⁶⁷ BGH, Urteil vom 28. September 2004, VI ZR 305/03, in: Versicherungsrecht-Rechtsprechung 2005, S. 83ff., II 2a

oder Massenmedien. Die öffentliche Äußerung kann auf der anderen Seite tief in die Rechte anderer Menschen eingreifen, insbesondere die von Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre und der gute Ruf werden oftmals durch die Ausübung der Äußerungsfreiheit berührt. Den Staat trifft hier eine Schutzpflicht zugunsten dieser dritten Personen. Dieser Schutzpflicht kommt er durch Gesetze, die die Meinungsäußerungsfreiheit beschränken und beispielsweise dem Schutz der persönlichen Ehre dienen, nach. Art. 10 Abs. 2 EMRK erlaubt

solche Beschränkungen ausdrücklich, allerdings ist diese Vorschrift so zu verstehen, daß die Freiheitsausübung die Regel und die Freiheitsbeschränkung die Ausnahme darstellt. Da die Menschenrechte insgesamt dazu dienen, die menschliche Freiheit zu sichern, müssen sie untereinander in einen vernünftigen Ausgleich gebracht werden. Vor diese Herausforderung ist der EGMR gerade im heiklen Feld der Meinungsäußerungsfreiheit immer wieder gestellt.

Anzeige

Andreas Haratsch, Die Geschichte der Menschenrechte (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 7), 3. überarb. Auflage 2006, 73 S.

Bernhard Schäfer, Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 13), 2006, 104 S.

Dominik Steiger, Die CIA, die Menschenrechte und der Fall Khaled el-Masri: Zugleich ein Beitrag zur Frage der Anwendbarkeit des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konvention auf den „Krieg gegen den Terror“ (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 14), 2007, 195 S.

Bestellen Sie online unter:

<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/sgm/orderStudies.php>

oder direkt über:

sekremrz@uni-potsdam.de